

Leitfaden zur Förderung von Innovationslaboren

Version 1.1

Gültig ab September 2016

Inhaltsverzeichnis

0.	VORWORT.....	3
1.	DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG.....	5
1.1	Was sind Innovationslabore?.....	5
1.2	Welche Anforderungen werden an Aufbau und Betrieb gestellt?.....	6
1.3	Welche Anforderungen werden an die Betreiberorganisation gestellt?.....	7
1.4	Was sind die Pflichten der Betreiberorganisation?.....	8
1.5	Wer ist förderbar?.....	8
1.6	Wie hoch ist die Förderung?.....	9
1.7	Ist eine Beteiligung nicht-österreichischer mitfinanzierender Organisationen möglich?.....	11
1.8	Welche Kosten sind förderbar?.....	11
1.9	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?.....	13
1.10	Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?.....	15
2.	DIE EINREICHUNG.....	16
2.1	Wie verläuft die Einreichung?.....	16
2.2	Wie sicher sind vertrauliche Daten aus dem Förderungsansuchen?.....	16
3.	DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG.....	18
3.1	Was ist die Formalprüfung?.....	18
3.2	Wie läuft die Bewertung ab?.....	18
3.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	19
4.	DER ABLAUF DER FÖRDERUNG.....	20
4.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?.....	20
4.2	Wie werden Empfehlungen und Auflagen berücksichtigt?.....	20
4.3	Wie werden Förderungsraten ausbezahlt?.....	20
4.4	Welche Berichte und Abrechnungen braucht es im Rahmen des Monitorings?.....	21
4.5	Wie erfolgt die Evaluierung des Innovationslabors?.....	21
4.6	Wie sollen Änderungen im Betriebskonzept kommuniziert werden?.....	22
4.7	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?.....	23
4.8	Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Vorhabens?.....	23

0. VORWORT

Die FFG ist Ihr Partner für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, ein Innovationslabor einzureichen. Hier erfahren Sie:

- wie Sie zu einer Förderung kommen,
- welche Konditionen daran geknüpft sind,
- wie eine Einreichung abläuft.

Das Wichtigste in Kürze

Innovationslabore ermöglichen Einrichtungen oder organisierten Gruppen von unabhängigen Partnern den offenen Zugang zu materieller (forschungsrelevante Assets, Räumlichkeiten etc.) und immaterieller (Personalressourcen, Organisationsstrukturen etc.) FTI-Infrastruktur und/oder spezifischer Expertise. Sie bieten eine organisatorische Basis zum Wissenstransfer und zur Zusammenarbeit bei Innovationsvorhaben und unterstützen im Rahmen einer realen Entwicklungsumgebung den Zugang zu NutzerInnen.

Die Förderung erhält die Betreiberorganisation des Innovationslabors für Aufbau und Betrieb.

Nicht gefördert werden im Rahmen des Instruments „Innovationslabore“ **F&E-Tätigkeiten bzw. konkrete Innovationsvorhaben** – diese sind aus Eigenmitteln oder aus anderen Förderungsquellen bzw. anderen Förderungsinstrumenten zu finanzieren.

Einsatzmöglichkeit:

Innovationslabore können entweder

- im Rahmen thematischer Ausschreibungen oder
- im Rahmen einer themenoffenen Ausschreibung

im Wettbewerb vergeben werden.

Der Leitfaden für Innovationslabore enthält die grundlegenden **Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufe** für die Förderung von **Aufbau und Betrieb eines Innovationslabors**.

Im Zuge der Veröffentlichung einer Ausschreibung werden im jeweiligen **Ausschreibungsleitfaden** die Spezifika der Ausschreibung wie Ausschreibungsziele, Schwerpunkte, Budget und Einreichfristen dargestellt.

1. DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

1.1 Was sind Innovationslabore?

Innovationslabore im Sinne dieses Förderungsinstruments sind offene, gemeinsam genutzte Infrastrukturen oder Umgebungen, um Zusammenarbeit, Vernetzung und Wissensbildung zu verbessern. Innovationslabore ermöglichen Einrichtungen oder organisierten Gruppen von unabhängigen Partnern den offenen Zugang zu materieller (forschungsrelevante Assets, Räumlichkeiten etc.) und immaterieller (Personalressourcen, Organisationsstrukturen etc.) FTI-Infrastruktur und/oder spezifischer Expertise. Sie bieten eine organisatorische Basis zum Wissenstransfer und zur Zusammenarbeit bei Innovationsvorhaben und unterstützen im Rahmen einer realen Entwicklungsumgebung den Zugang zu NutzerInnen.

Das Förderungsinstrument „Innovationslabore“ unterstützt die systematische und frühe Einbindung der NutzerInnenperspektive in den Innovationsprozess, um Potenziale von Innovationen zu erhöhen. Das geht über das reine Testen neuer Lösungen hinaus. Es geht um die Öffnung des Innovationsprozesses im Sinne von **Open Innovation**¹ und das Gestalten eines innovationsfördernden Umfelds für neue Ideen und Konzepte.

Innovationslabore können entweder als wirtschaftliche oder nicht-wirtschaftliche Vorhaben im Sinne des Beihilferechts eingestuft werden.

Mögliche Ausprägungen der Innovationslabore in Kürze:

- Innovationslabore bieten eine **reale Entwicklungsumgebung** mit der notwendigen materiellen und immateriellen FTI-Infrastruktur, um **nutzerInnenzentrierte Innovationsvorhaben** zu ermöglichen und/oder um Forschungsergebnisse in marktfähige Produkte und Dienstleistungen zu übersetzen.
- Innovationslabore unterstützen den **Zugang zu NutzerInnen**.
- Innovationslabore fördern den Aus-/Aufbau von Innovations-Expertise und **Wissensaustausch**.

¹ Der Begriff **Open Innovation** bzw. **offene Innovation** bezeichnet die Öffnung des Innovationsprozesses von Organisationen und damit die aktive strategische Nutzung der Außenwelt zur Vergrößerung des Innovationspotenzials. Das Open-Innovation-Konzept beschreibt die zweckmäßige Nutzung von in das Unternehmen ein- und ausdringendem Wissen, unter Anwendung interner und externer Vermarktungswege, um Innovationen zu generieren.¹ Chesbrough, H.W. (2003): *Open Innovation: The new imperative for creating and profiting from technology*, Boston: Harvard Business School Press, S. XXIV

- Innovationslabore stehen mehreren Innovationsvorhaben zu **transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen** offen.
- Innovationslabore sind **langfristig gedacht** und können auf bis zu 10 Jahre angelegt werden. Sie sollen in dieser Zeit innovierende Unternehmen, Forschungseinrichtungen und sonstige wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit (z. B. Einrichtungen der Daseinsvorsorge) in ihren Innovationsanstrengungen unterstützen.

Innovationslabore sind nicht:

- bestehende Projektbündel
- reine Projektbüros
- hochstandardisierte Testumgebungen im Zuge von Zulassungsverfahren wie z. B. klinischen Studien

1.2 Welche Anforderungen werden an Aufbau und Betrieb gestellt?

Der **Förderungszeitraums** eines Innovationslabors beträgt **max. 10 Jahre** und wird in Aufbau und Betrieb unterteilt. Die Antragsteller müssen im Antrag angeben, wann der Aufbau (Aufbau der Organisationsstruktur und Kompetenzen) des Innovationslabors abgeschlossen sein wird. Der **Aufbau** muss nach **max. 3 Jahren** abgeschlossen sein.

Die Förderungszusage bezieht sich - vorbehaltlich des Ausgangs der vorgesehenen Zwischenevaluierungen (Siehe Kap. 4.5) grundsätzlich auf die gesamte Laufzeit (Aufbau und Betrieb).

Das im Förderungsansuchen vorzulegende **Betriebskonzept** bezieht sich auf die gesamte geplante Dauer des Innovationslabors (diese kann über den Förderungszeitraum hinausgehen, siehe auch Punkt 4.5). Der Aufbau ist dabei im Detail darzustellen. Die Nutzungsdauer ist in ganzen Jahren zu planen.

Ein solches **Betriebskonzept** hat folgende Punkte darzustellen:

- Beschreibung der **Innovationsfelder** – in welchen thematischen Bereichen sollen Innovationsvorhaben ermöglicht werden?
- **Personal- und Ressourcenplan** für Aufbau und Betrieb des Innovationslabors.
- **Business Plan**
 - Betriebsstrategie
 - Kapazitätsplanung für potenzielle Innovationsvorhaben
 - Nachfrage und Bedarf für Innovationsvorhaben über die AntragstellerInnen hinaus
 - Gestaltung des Zugangs für mitfinanzierende Organisationen, inkl. geplantes Ausmaß und Bewertung der etwaigen Bevorzugung dieser mitfinanzierenden Organisationen
 - Preisgestaltung
 - Vorgangsweise zur Kalkulation der Marktpreise/Vollkosten
 - nachhaltige Finanzierung
 - Werbemaßnahmen

Der **Zugang bzw. die Nutzung des Innovationslabors muss grundsätzlich offen gestaltet sein** – über die mitfinanzierenden Organisationen hinaus – und zu **transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen** gewährt werden.

1.3 Welche Anforderungen werden an die Betreiberorganisation gestellt?

Das Förderungsansuchen wird von der Betreiberorganisation des Innovationslabors eingereicht, siehe Organisationen unter Punkt 1.5. Die Betreiberorganisation muss zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung eine Niederlassung in Österreich haben.

Gefördert wird ausschließlich die Betreiberorganisation. Die Beteiligung von **mitfinanzierenden Organisationen** an einem Innovationslabor ist möglich, diese ist über einen LOI zu dokumentieren. Im Falle einer Beteiligung durch mitfinanzierende Organisationen sind die Rechte in Bezug auf die mit dem Betrieb des Innovationslabors gewonnenen Kompetenzen durch eine gemeinsame Vereinbarung zu regeln.

Mitfinanzierende Organisationen sind jedoch nicht förderbar, sondern ihnen wird bevorzugter Zugang zu günstigeren Bedingungen zum Innovationslabor gewährt (siehe 1.6). Im Zuge der Antragstellung ist die Beteiligung mitfinanzierender Organisationen über LOIs zu dokumentieren.

Die materiellen und immateriellen Vermögenswerte des Innovationslabors befinden sich im Eigentum der Betreiberorganisation.

Subauftragnehmer erbringen definierte Leistungen für die Betreiberorganisation, die in der Kostenkategorie „Drittkosten“ angeführt werden.

1.4 Was sind die Pflichten der Betreiberorganisation?

Der **Betreiberorganisation** obliegt die Einreichung eines Förderungsansuchens bei der FFG und das Management des Innovationslabors sowie die Kommunikation mit der FFG für die gesamte Laufzeit. Dazu bestätigt die Betreiberorganisation gegenüber der FFG, dass:

- die abgerechneten Kosten dem Innovationslabors eindeutig zuordenbar sind,
- der Aufbau und die inhaltliche Ausrichtung des Innovationslabors der Genehmigung entsprechen oder Änderungen rechtzeitig angezeigt und genehmigt wurden, sowie
- die Abrechnung, die Berichtslegung und das Monitoring vollständig sind und den Vorgaben der Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.

1.5 Wer ist förderbar?

Förderbar sind außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende juristische Personen, Personengesellschaften oder EinzelunternehmerInnen.

Gefördert wird ausschließlich die **Betreiberorganisation**² des Innovationslabors. In Frage kommen EinzelantragstellerInnen aus folgenden Gruppen:

- **Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform**
- **Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtung)**
 - Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen)
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

² *Juristische Person*

- Technologietransfereinrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen (z. B. Clusterinitiativen, Vereine gemäß Vereinszweck)
- **Nicht-wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit wie:**
 - Gemeinden³ und Selbstverwaltungskörper
 - Sonstige, z. B. nicht profitorientierte Organisationen (NPOs)⁴

1.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von **nicht-rückzahlbaren Zuschüssen**.

Folgende Kosten der Betreiberorganisation sind förderbar:

- **Kosten für Investitionen:**
max. FÖRDERUNG gesamt 2,5 Mio. EUR für:
Anschaffungskosten in materiellen und immateriellen Vermögenswerten (Sach- und Materialkosten, Drittkosten) exkl. GKZ
- **Kosten für Betrieb:**
max. FÖRDERUNG gesamt 2,5 Mio. EUR für:
Personal- und Verwaltungskosten (z.B. Reisekosten, Miete etc.) exkl. GKZ

Die Höhe der Förderung durch die FFG ist unabhängig von der Einstufung in ein wirtschaftlich oder nicht wirtschaftlich genutztes und geführtes Innovationslabor. Es muss im Antrag jedenfalls angegeben werden, ob das Innovationslabor wirtschaftlich bzw. nicht-wirtschaftlich genutzt und geführt wird, da sich daraus die Möglichkeiten der Restfinanzierung ergeben.

Was bedeutet die Einstufung in ein wirtschaftlich bzw. nicht-wirtschaftlich genutztes und geführtes Innovationslabor konkret?

³ **Tätigkeiten von Gemeinden, die in den gesetzlichen Auftrag fallen, sind nicht förderbar.**

⁴ Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

Typ A wirtschaftlich genutztes und geführtes Innovationslabor

Die Betreiberorganisation ist ein Unternehmen (dazu zählt auch eine Forschungseinrichtung im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten). Die öffentliche Förderung für Unternehmen ist wettbewerbsrechtlich eine Beihilfe und darf **max. 50 % der Kosten für Investitionen und Betrieb** betragen. Weitere öffentliche Zuwendungen sind daher nicht zulässig (z. B. Finanzierung aus Mitteln des Globalbudgets/der Leistungsvereinbarung für Universitäten oder aus anderen Förderungen, z. B. eines Bundeslandes). Der mindestens 50 %-ige Eigenanteil ist durch Eigenmittel, die nicht zu öffentlichen Mitteln zu zählen sind und/oder durch mitfinanzierende Organisationen darzustellen. Entgelte für die Benutzung des Innovationslabors haben dem **Marktpreis** oder den **Vollkosten** plus Gewinnmarge zu entsprechen. Gewinnausschüttungen sind zulässig. Eine entsprechende Kalkulation ist im Betriebskonzept darzustellen. Mitfinanzierenden Organisationen, die min. 10 % der Kosten des Innovationslabors mitfinanzieren (cash oder In-Kind), kann bevorzugter Zugang und Begünstigung gewährt werden bis maximal zum Gegenwert der Höhe des Finanzierungsbeitrags der mitfinanzierenden Organisation. Ein Nachweis (Rechnung über den Restbuchwert bzw. Nutzungsvereinbarung) über den Finanzierungsbeitrag muss bei der Betreiberorganisation vorliegen. Die Konditionen einer gewährten Begünstigung müssen öffentlich zugänglich sein und sind im Rahmen des regelmäßigen Monitorings darzustellen.

Typ B nicht-wirtschaftlich genutztes und geführtes Innovationslabor

Die Betreiberorganisation ist eine Forschungseinrichtung im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten oder eine nicht-wirtschaftliche Einrichtung im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit. Das Innovationslabor erbringt nicht-wirtschaftliche Leistungen, also Leistungen für die es kein entsprechendes am Markt vergleichbares und verfügbares Angebot gibt.

Für die Betreiberorganisation sind wirtschaftliche Tätigkeiten als Nebentätigkeit zulässig, wenn ihr Umfang jedenfalls begrenzt ist, d. h.:

- dieselben Inputs eingesetzt werden wie für die nicht-wirtschaftliche Tätigkeit und sie nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität des Innovationslabors ausmacht und
- sie mit dem Betrieb des Innovationslabors unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder
- sie in untrennbarem Zusammenhang mit der nicht-wirtschaftlichen Haupttätigkeit steht.

Bei einer wirtschaftlichen Nutzung muss im Rahmen des jährlichen Zwischenberichts der Charakter und das Ausmaß der Nutzung nachvollziehbar dargestellt werden.

Die öffentliche Förderung der Kosten für Investitionen und Betrieb ist für Forschungseinrichtungen oder nicht-wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht begrenzt. Die **Förderung** der FFG im Rahmen dieses Förderungsinstruments ist allerdings mit **50 %** begrenzt. Die Beantragung weiterer öffentlicher Zuwendungen aus anderen Quellen (z. B. Finanzierung aus Mitteln des Globalbudgets/der Leistungsvereinbarung für Universitäten oder aus anderen Förderungen z. B. eines Bundeslandes) ist jedoch zulässig. Die Entgelte für die Benutzung des Innovationslabors müssen die Kosten für die Benutzung widerspiegeln. Gewinnausschüttungen sind nicht zulässig.

1.7 Ist eine Beteiligung nicht-österreichischer mitfinanzierender Organisationen möglich?

Die Beteiligung nicht-österreichischer Organisationen als mitfinanzierende Organisationen ist möglich, erhalten als solche allerdings keine Förderung, sondern bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen zum Innovationslabor (siehe 1.6).

Nicht-österreichische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmer in Betracht gezogen werden.

1.8 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Vorhaben zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen der Betreiberorganisation während des Förderungszeitraums an.
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag.
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden.
- Eine anteilige Nutzung von Vermögenswerten kann plausibel nachgewiesen werden.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Start des Vorhabens ist nach Einreichung des Förderungsansuchens.

Es gilt der Kostenleitfaden, Version 2.0, der unter der Webadresse www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2 festgelegt ist. Der Ausschreibungsleitfaden kann dazu ergänzende Regelungen treffen. Es gelten folgende **Einschränkungen** des Kostenleitfadens, Version 2.0:

- Gefördert werden alle direkten Kosten, die im Zusammenhang mit dem Aufbau und Betrieb des Innovationslabor bei der Betreiberorganisation anfallen.

- Es wird kein GKZ anerkannt.

Die Kosten müssen generell in Zusammenhang stehen mit:

- **Aufbau** neuer Strukturen und/oder Weiterentwicklung bestehender Strukturen für das Innovationslabor
- **Betrieb, Management** und **Verwaltung** des Innovationslabors
- Aktivitäten zur **Sichtbarmachung** des Innovationslabors und zur Erhöhung von dessen Wirksamkeit; Maßnahmen um neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung zu gewinnen
- Aktivitäten der inhaltlichen **Qualitätssicherung** wie Dokumentation, Berichte etc.
- Organisation von **Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops** und **Konferenzen** zur Förderung des **Wissenstransfers** (sowohl intern als auch extern), der **Vernetzung** und der **transnationalen Zusammenarbeit**

Anforderungen für die Förderung der Infrastruktur des Innovationslabors

Grundsätzlich werden nur solche Kosten anerkannt, die bereits im Ansuchen veranschlagt werden. Als In-Kind Finanzierungsbeitrag anerkannt und damit förderfähig sind Anlagen und Anlagenteile, die sinnvoll in das Innovationslabor passen. Die Anschaffungskosten von Infrastruktur sind nur dann förderbar, wenn diese im Eigentum der Betreiberorganisation stehen. Geht die Infrastruktur nicht in das Eigentum der Betreiberorganisation über, sind die Kosten der anteiligen Nutzung förderbar. Es können sowohl neue, als auch gebrauchte Anlagen und Anlagenteile eingebracht werden. Dies ist im Förderungsansuchen explizit darzustellen und zu begründen. Die Bewertung der In-Kind-Leistung erfolgt durch Nachweis der Anschaffungskosten oder Herstellungskosten, allenfalls reduziert um die bisherige Nutzung (Restbuchwert). Es können keine bereits ganz oder teilweise geförderten Anlagen und Anlagenteile eingebracht werden.

Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die in einem Innovationslabor stattfinden, werden mit diesem Förderungsinstrument jedenfalls **nicht gefördert**.

Es gilt:

- Bei Nutzung eines mit dem vorliegenden Förderungsinstrument geförderten Innovationslabors können im Zuge eines darüber hinaus zusätzlich geförderten F&E-Projektes keine Kosten für die Anschaffung (Abschreibung) dieser Infrastruktur gefördert werden, d. h. **eine Doppelverrechnung der Anschaffungskosten** im Zuge von geförderten F&E-Projekten **ist jedenfalls auszuschließen**.
- Im Rahmen der Nutzung des geförderten Innovationslabors in F&E-Projekten muss sichergestellt werden, dass durch die Nutzung **keine indirekte Beihilfe** entsteht, d. h. eine wirtschaftliche Nutzung (durch Unternehmen oder andere Organisationen) kann zu marktüblichen Preisen bzw. zu Vollkosten erfolgen.

1.9 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt nach folgenden **vier Kriterien**:

- **Qualität**
- **Eignung des Förderungswerbers/der beteiligten Organisationen**
- **Nutzen und Verwertung**
- **Relevanz**

Die unten stehende Tabelle spezifiziert die Subkriterien. Im Zuge der Bewertung werden in jedem Sub-Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Es werden nur Innovationslabore gefördert, die in jedem Kriterium den angegebenen Schwellenwert erreichen.

Qualität des Vorhabens	Punkte	Schwelle	Gewichtung
	40	24	
1. Wie ambitioniert ist das beantragte Innovationslabor geplant? Wie ambitioniert können künftige Innovationsvorhaben im Innovationslabor im Vergleich zum jeweiligen State of the Art sein? Wie viele/wie gut können Innovationsvorhaben sein, die durch das Innovationslabor in den neuen Strukturen/Netzwerken bei den Partnerorganisationen angeregt werden? <ul style="list-style-type: none"> ○ ausreichende inhaltliche und strukturelle Beschreibung der Innovationsfelder (Neuheitsgrad, möglicher Innovationsprung,...) ○ Offenheit und Vernetzungsgrad beteiligter Akteure ○ Einbindung von NutzerInnen (Reichweite, Repräsentanz, Co-Creation, o. ä.) 			10
2. Wie ist die Qualität des Businessplans? <ul style="list-style-type: none"> ○ Businessplan: sind alle relevanten Aspekte der Planung des Innovationslabors berücksichtigt? (z. B. Genehmigungsfristen, Preisgestaltung, Vorgangsweise zur Kalkulation der Marktpreise/ Vollkosten, Gestaltung des Zugangs für mitfinanzierende Organisationen, inkl. geplantes Ausmaß und Bewertung der etwaigen Bevorzugung dieser mitfinanzierenden Organisationen, nachhaltige Finanzierung) 			25



<ul style="list-style-type: none"> ○ Personal- und Ressourcenplan für Aufbau und Betrieb des Innovationslabors ○ Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Planung, der Nachfrage und Auslastung ○ Qualität der Planung für das Management des Innovationslabors 			
<p>3. Wenn sich das Vorhaben auf Personen bezieht⁵: Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt?</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen ○ Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens 			5
Eignung der Förderungswerber/beteiligten Organisationen	20	12	
<p>1. In welchem Ausmaß hat der/die AntragstellerIn die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung sicherzustellen?</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ inhaltliche Qualifikation ○ strukturelle Voraussetzungen (Vernetzung mit Akteuren) ○ Management- und Koordinationskompetenz 			15
<p>2. Wurde beim Betreiberteam auf Gender-Ausgewogenheit geachtet?</p>			5
Nutzen und Verwertung	20	12	
<p>1. In welchem Ausmaß ergeben sich durch das beantragte Innovationslabor Verwertungsmöglichkeiten und weitere Auswirkungen für den Innovationsstandort Österreich?</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Nutzen für das Innovationssystem in den behandelten Themen ○ Perspektive nach Ablauf der Förderung 			10
<p>2. In welchem Ausmaß können Mehrwert und Nutzen für die potenziellen Innovationsvorhaben entstehen?</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Übertragbarkeit der möglichen Ergebnisse national/international 			10
Relevanz des Vorhabens	20	12	
<p>1. In welchem Ausmaß trifft das Vorhaben die Ausschreibungsziele und Ausschreibungsschwerpunkte?</p>			10
<p>2. Welcher Bedarf besteht? (Bedarfsanalyse, je nach Größe und Ausrichtung des Innovationslabors auch unter Berücksichtigung des bestehenden Angebots in Österreich und Europa)</p>			5
<p>3. In welchem Ausmaß wird das Vorhaben durch die Förderung in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv verändert?</p> <p>Durchführbarkeit, Beschleunigung, Umfang oder Reichweite in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Radikale Innovationansätze ○ Höheres Risiko ○ Neue oder weiterreichende Kooperationen ○ Langfristigere strategische Ausrichtung 			5

⁵ Wenn Personen(gruppen) Gegenstand des Innovationslabors sind oder die Innovationsergebnisse Menschen betreffen, braucht es ein entsprechendes Innovationsdesign.

Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich. Als Teil des elektronischen Förderungsansuchens ist die **Beschreibung des „Innovationslabor“** über die **eCall Upload-Funktion** als pdf-Dokument hochzuladen.

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist im eCall auszufüllen.

Dem Förderungsansuchen ist eine Erklärung beizufügen, dass alle erforderlichen **Bewilligungen** eingeholt werden sowie auch alle behördlichen Anordnungen und gesetzlichen Bestimmungen (national und EU-Recht) eingehalten werden.

Weiters sind dem Förderungsansuchen **Interessensbekundungen** (LOIs) für mindestens 3 potenzielle Innovationsvorhaben im Innovationslabor beizulegen.

Falls weitere Dokumente oder Anlagen zum elektronischen Förderungsansuchen erforderlich sind, ist dies im entsprechenden Antragsformular festzuhalten.

Weitere Unterlagen können im Einzelfall seitens der FFG nachgefordert werden.

Im Ausschreibungsleitfaden ist auch festgelegt, in welcher Sprache das Förderungsansuchen verfasst werden kann – in der Regel ist dies Deutsch und/oder Englisch.

2. DIE EINREICHUNG

2.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich und hat vollständig zu erfolgen. Sie erhalten nach Einreichung eine sofortige Bestätigung via eCall-Nachricht.

Es sind ausnahmslos die Antragsformulare der jeweiligen Ausschreibung (vgl. Kapitel 1.10) zu verwenden, welche im eCall zum Download zur Verfügung stehen.

Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn **im eCall der Antrag abgeschlossen** und „Einreichung abschicken“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** per Email versendet. Eine **Nachreichung** (auch von einzelnen Teilen des Antragformulars) ist **nicht möglich!** Sobald ein Förderungsansuchen abgeschickt wurde, ist eine weitere Bearbeitung nach der Einreichfrist nicht mehr möglich.

Die postalische Übermittlung mit firmenmäßiger Zeichnung des online eingereichten Förderungsansuchens ist nicht erforderlich. Die Einreichung selbst hat nur durch den/die EinzelantragstellerIn, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen des/der EinzelantragstellerIn zu erfolgen. Diese Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Ein **detailliertes Tutorial** zum eCall finden Sie unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>

2.2 Wie sicher sind vertrauliche Daten aus dem Förderungsansuchen?

Die FFG ist gesetzlich gemäß § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz (BGBl. I Nr. 73/2004) gegenüber dem/der FörderungswerberIn zur Geheimhaltung verpflichtet und hat alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhaltenen Firmen- und Vorhabensinformationen geheim zu halten. Eine Veröffentlichung von Vorhabensinhalten und -ergebnissen durch die FFG kann daher nur einvernehmlich mit dem/der FörderungsnehmerIn erfolgen. Auch externe ExpertInnen, die in Einzelfällen zur Beurteilung von Förderungsansuchen herangezogen werden, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Weiters wird zur Kenntnis gebracht, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten und deren Verwendung eine

wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der FFG gesetzlich übertragenen Aufgabe ist und gemäß § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 ([BGBl. I Nr. 165/1999](#)) zulässig ist. Personenbezogene Daten können somit von der FFG für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der FFG gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministers für Finanzen, des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

3. DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

3.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf **formale Richtigkeit und Vollständigkeit** überprüft. Die Angaben im Förderungsansuchen werden bei der Formalprüfung nicht inhaltlich geprüft. Dies geschieht im Rahmen des Bewertungsverfahrens. Sollte sich nach der Formalprüfung herausstellen, dass Angaben nicht korrekt gemacht wurden, kann das Förderungsansuchen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Verfahren ausgeschieden werden.

Das **Ergebnis** der Formalprüfung wird innerhalb von **vier Wochen via eCall Nachricht** kommuniziert.

Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich dabei um nicht-behebbar Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden! Wurden behebbar Mängel festgestellt, erhält der/die FörderungswerberIn die Möglichkeit, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

Eine „**Checkliste Formalprüfung**“ befindet sich in der Vorlage zum Förderungsansuchen.

3.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale ExpertInnen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 1.9.

Nach der Erstbegutachtung auf Basis der definierten Bewertungskriterien unter Berücksichtigung der schriftlich vorliegenden Gutachten wird zusätzlich ein Hearing durch die Abwicklungsstelle organisiert. Das Hearing ergänzt oder ersetzt die eingereichten Unterlagen nicht, es dient für Rückfragen durch die Mitglieder des Bewertungsgremiums. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Hearings sowie der schriftlichen Gutachten spricht das Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

Weiters erfolgt eine **Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** (Bonität und Liquidität) der Betreiberorganisation durch die FFG. Die Förderung insolventer Unternehmen oder Unternehmen,

die unter die Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Rz. 18 der AGVO⁶ fallen, ist jedenfalls nicht möglich.

3.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung obliegt den in der jeweilig zugrundeliegenden Richtlinie (FTI- oder FFG-Richtlinien) zuständigen EntscheidungsträgerInnen und wird auf Grundlage der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums getroffen.

⁶ Link zur AGVO <http://www.bmfwf.gv.at/Innovation/Rechtsgrundlagen/Documents/AGVO-Gruppenfreistellungsverordnung%202014.pdf>

4. DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

4.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG dem/der EinzelantragstellerIn ein zeitlich befristetes Förderungsangebot im Sinne eines Förderungsvertragsentwurfes. Nimmt der/die EinzelantragstellerIn das Förderungsangebot samt allfälliger Auflagen innerhalb der im Förderungsangebot festgelegten Frist an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Inhalt des Förderungsvertrags:

- FörderungsnehmerIn
- Titel des Innovationslabors
- Höhe der förderbaren Kosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen

Der Förderungsvertrag ist firmenmäßig gezeichnet im Original zu retournieren.

4.2 Wie werden Empfehlungen und Auflagen berücksichtigt?

Im Rahmen der Begutachtung des Förderungsansuchens können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden. Bei Auflagen kann es sich um Bedingungen für das Zustandekommen des Förderungsvertrags oder um zu erfüllende Bedingungen innerhalb des Förderungszeitraums handeln.

4.3 Wie werden Förderungsraten ausbezahlt?

Nach Unterzeichnung des Förderungsvertrages sowie der Erfüllung von etwaigen Auflagen vor Vertrag erfolgt die Auszahlung der **ersten Rate** in der Höhe von **40%**. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto des/der EinzelantragstellerIn. Die Höhe der **Endrate** beträgt **10 %**. Die Höhe der weiteren Raten wird gleichmäßig über die Laufzeit des Innovationslabors aufgeteilt, deren Auszahlung erfolgt jährlich nach Prüfung der Berichte. Falls erforderlich und gut begründet, sind Abweichungen vom Ratenchema möglich, diese müssen bei der FFG beantragt und genehmigt werden.

Die weitere Raten werden **gemäß Fortschritt** nach Prüfung der im Förderungsvertrag festgelegten Berichte (inklusive Abrechnung) und ggf. nach der Erfüllung weiterer Auflagen überwiesen. Die Auszahlung der Förderungsrate erfolgt grundsätzlich laut (überarbeitete m) Förderungsansuchen. Die FFG behält sich in begründeten Fällen (z. B. geringere IST-Kosten als Planwerte) Kürzungen vor.

Die **Endrate** in Höhe von 10 % der genehmigten Förderung des Vorhabens wird zurückbehalten und erst nach erfolgter Endabrechnung und Prüfung des Vorhabens ausgezahlt. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Auszahlung sind die anerkannten förderbaren Kosten sowie die Förderungsquote laut Förderungsvertrag. Die **Auszahlung von Förderungsmitteln** während der Laufzeit des Vorhabens ist **nicht** einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen. Die **Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung** des Vorhabens nach der Kostenprüfung durch den Bereich Projektcontrolling & Audit der FFG.

4.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es im Rahmen des Monitorings?

Im Rahmen des jährlichen Monitorings sind der FFG Zwischenberichte vorzulegen. Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen (jährlich) sind jeweils ein fachlicher Bericht sowie eine Abrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.

Innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Vorhabens sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten aller beteiligten Organisationen umfassen, für die Förderungsrate durch die FFG ausbezahlt werden. Zur Berichtserstellung müssen die im eCall vorgegebenen Formularvorlagen verwendet werden.

Darüber hinaus ist der/die FörderungsnehmerIn verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Vorhabensinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

4.5 Wie erfolgt die Evaluierung des Innovationslabors?

Alle zwei Jahre wird das Innovationslabor durch (externe) ExpertInnen evaluiert. Die Evaluierung entscheidet über die weitere Förderung. In der Planung sind entsprechende Meilensteine vorzusehen (z. B. 6 – 12 Monate nach dem Aufbau, ...). Dafür ist der Zwischenbericht in jedem

zweiten Förderungsjahr bereits 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Förderungsjahres abzugeben (Förderungsjahr 2, 4, 6, 8).

Die Evaluierung wird von der FFG organisiert.

Der Ablauf der Evaluierung beinhaltet:

- eine Vorbegutachtung der vorliegenden Zwischenberichte
- die Präsentation der Strategie des Innovationslabors und dessen Aufbau bzw.
- eine Präsentation der im Innovationslabor erfolgten Innovationsvorhaben
- eine Diskussion zum Aufbau bzw. Betrieb (Auslastung, evtl. Weiterentwicklungen)
- die abschließende Bewertung des vergangenen Betriebs inkl. allfälliger Auflagen bzw. Empfehlungen durch die externen ExpertInnen

Sollte sich im Rahmen der Evaluierung ergeben, dass die Förderung nicht weiter fortgesetzt wird, so wird gemeinsam mit der Betreiberorganisation ein Ausstiegsszenario vereinbart.

4.6 Wie sollen Änderungen im Betriebskonzept kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Ausrichtung, mitfinanzierenden Organisationen, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht bzw. per Post. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Änderungen
- Änderungen bei mitfinanzierenden Organisationen wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten

Wesentliche Kostenumschichtungen erfordern eine Begründung und werden mit der [Kostenumschichtungstabelle](#) beantragt.

4.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Wurde der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten, so kann unter Angabe von fundierten Gründen der Förderungszeitraum kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, sofern der maximale Förderungszeitraum von 10 Jahren noch nicht ausgeschöpft wurde.

Der max. Förderungszeitraum beträgt 10 Jahre und kann nicht überschritten werden. Voraussetzung ist, dass die Förderungswürdigkeit des Vorhabens weiterhin gegeben ist.

Ein Antrag auf Verlängerung des Förderungszeitraumes muss jedenfalls per eCall-Nachricht innerhalb der genehmigten Laufzeit eingebracht werden.

4.8 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Vorhabens?

Nach Prüfung des fachlichen Endberichtes und der Endabrechnung erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch das „Projektcontrolling & Audit“ der FFG. Im Zuge der Rechnungsprüfung werden die endgültig anerkehbaren Kosten festgestellt.

Das Ergebnis der Prüfung wird den FörderungsnehmerInnen schriftlich bekanntgegeben. Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafür sprechen.